

AZ: 40.4 – Thomas Wittje

**Drucksache Nr.: 1091/2018/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	07.06.2022	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Bergmann / Erster  
Stadtrat Hillgruber

**Verhandlungsgegenstand:**

**Befristete Änderung der  
"Richtlinien der Stadt Neumünster über  
die Gewährung von Zuschüssen für  
Kinder- und Jugendfreizeiten sowie  
internationale Begegnungen im In- und  
Ausland"**

**A n t r a g :**

Den vom Jugendverband Neumünster e. V. mit Antrag vom 06.05.2022 (Anlage 1) vorgeschlagenen Anpassungen und Änderungen der „Richtlinien der Stadt Neumünster über die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Begegnungen im In- und Ausland“ wird befristet bis zum 31.12.2022 unter der Maßgabe zugestimmt, dass für die Stadt Neumünster keine Mehrkosten entstehen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

## **Begründung:**

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.02.2017 wurden die „Richtlinien der Stadt Neumünster über die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Begegnungen im In- und Ausland“ in ihrer derzeit gültigen Fassung verabschiedet (vgl. hierzu Drucksache 0901/2013/DS).

Die Bewirtschaftung der von der Stadt Neumünster hierfür bereitgestellten Mittel in Höhe von aktuell € 35.000,00 pro Jahr ist gemäß § 4 Abs. 3 des bis zum 31.12.2026 gültigen Vertrages zwischen der Stadt Neumünster und dem Jugendverband Neumünster e. V. auf Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien dem Jugendverband Neumünster e. V. treuhänderisch übertragen worden (vgl. hierzu die von der Ratsversammlung am 16.02.2021 beschlossene Drucksache 0697/2018/DS).

Mit Schreiben vom 06.05.2022 (Anlage 1) beantragt der Jugendverband Neumünster e. V. für das laufende Jahr vor dem Hintergrund der aufgrund der COVID-19-Pandemie auch in diesem Jahr weiterhin erschwerten Rahmenbedingungen für die Durchführung von Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen wie bereits im Vorjahr (vgl. hierzu die vom Jugendhilfeausschuss am 25.05.2021 beschlossene Drucksache 0833/2018/DS) eine Anpassung und Änderung der gültigen Richtlinien dahingehend, dass

- Mehrkosten der Träger von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, die im direkten und indirekten Zusammenhang mit der Landesverordnung und Erlassen zum Umgang mit SARS-CoV-2 entstehen, förderungsfähig sind,
- es ergänzend zu den aktuell gültigen Bestimmungen der „Richtlinien der Stadt Neumünster über die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Begegnungen im In- und Ausland“ den Trägern dieser Maßnahmen ermöglicht wird, eine Förderung von mehrtägigen Jugenderholungsmaßnahmen ohne Übernachtung zu erhalten, wenn mehrtägige Jugenderholungsmaßnahmen nicht gestattet sind oder nur mit nicht realistisch zu erfüllenden Maßnahmen realisiert werden könnten. Diese Regelung soll auch für eintägige Veranstaltungen sowie für kombinierte ein- und mehrtägige Maßnahmen gelten,
- eine Übernahme von Stornogebühren in begründbaren Fällen gewährt werden kann.

Die Verwaltung schlägt vor, diesen vom Jugendverband Neumünster e. V. vorgeschlagenen Anpassungen und Änderungen der „Richtlinien der Stadt Neumünster über die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationale Begegnungen im In- und Ausland“ befristet bis zum 31.12.2022 unter der Maßgabe zuzustimmen, dass für die Stadt Neumünster keine Mehrkosten entstehen.

Im Auftrage

Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister

Hillgruber  
Erster Stadtrat

### **Anlagen:**

Antrag des Jugendverbandes Neumünster e. V. vom 06.05.2022